



Information zur Praxisöffnung während Covid-19 Aktuelle Information vom 08.11.2021

Liebe Patientinnen und Patienten,
liebe Eltern und Angehörige,

auf Grund der Covid-19 Pandemie gelten auch für meine Praxis besondere Hygieneregeln.

Es dürfen keine Termine wahrgenommen werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Persönlicher Kontakt zu einer Person, bei der das neuartige Corona-Virus nachgewiesen wurde oder bei der der Verdacht auf eine Infektion besteht.
- Aktuelle grippeähnliche Symptome (Fieber, Husten, Halsschmerzen usw.) bei Patient/in oder einem im Haushalt lebenden Familienmitglied.
- Kontakt (Face-to-Face, mehr als 15 Minuten) mit einer Person, die sich als Kontaktperson in freiwilliger oder behördlich-angeordneter Quarantäne/häuslicher Absonderung befindet.

Alle Personen, die die Praxis betreten, müssen sich die Hände desinfizieren. Während der Therapie wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten, solange dies die Art der Therapie zulässt.

Zu Ihrem Schutz ergreife ich Hygienemaßnahmen: Unter anderem werden alle relevanten Oberflächen und Gegenstände regelmäßig abgewischt und desinfiziert. Vor der Benutzung von Spielen und Gegenständen aus dem Spielzimmer desinfizieren alle Personen zusätzlich nochmals die Hände. Die Räume werden regelmäßig gelüftet bzw. ist ein Luftreiniger mit HEPA-H14-Filter im Einsatz. Außerdem gilt selbstverständlich auch für mich, dass ich bei Erkältungssymptomatik oder einem anderen der o.g. Punkte keine Therapietermine durchführe.

In Psychotherapiepraxen gilt dann eine Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (§ 2 I S. 2 Nr. 2 der 14. BayIfSMV vom 05.11.2021). Nachdem aber die Hälfte meiner Patientinnen und Patienten unter 12 Jahre alt ist und sich somit noch nicht impfen lassen kann, habe ich entschieden, derzeit grundsätzlich eine Maskenpflicht beizubehalten. Unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung heißt das:

- Kinder unter 6 Jahren müssen keine Masken tragen.
- Alle anderen Personen müssen mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Bei gelber und roter „Corona-Ampel“ müssen Personen ab dem 16. Lebensjahr eine FFP2-Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann – ansonsten reicht eine medizinische Maske aus.

Das Tragen von Masken und das Einhalten eines Mindestabstandes kann in einigen Fällen dazu führen, dass die Wirksamkeit der Therapie stark beeinträchtigt wird. In diesem Fall darf vom Mindestabstand und auch von der Maskenpflicht abgewichen werden. Ich spreche dies bedarfsweise an und wir entscheiden gemeinsam, ob wir die Maske weglassen oder z.B. auf Videotherapie wechseln. In eine mögliche Abweichung von der Maskenpflicht müssen Sie zuvor schriftlich einwilligen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr/Euer Christoph Treubel